

II-7809 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
Nr. 3937 1J des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode
A N F R A G E
1989 -06- 1 3

der Abgeordneten Dr. Dillersberger, Dr. Gugerbauer, Hintermayer, Dr. Ofner
an das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
betreffend Südtirol

Am 10.05.1989 fand im Wiener Außenamt eine Tagung des Kontaktkomitees Nord-Südtirol statt. Aus einer Meldung der Südtiroler Tageszeitung "Dolomiten" vom 11.05.1989 geht hervor, daß Außenminister Mock im Anschluß an diese Tagung gegenüber der Presse erklärt habe, daß es in der Sache Südtirol in letzter Zeit keine Rückschläge, sondern einige Fortschritte gegeben hätte. Diese Aussage erscheint im Lichte der Bestätigung der Koordinierungsbefugnis durch den italienischen Verfassungsgerichtshof einigermaßen seltsam. Weiters soll Außenminister Mock erklärt haben, daß diese Koordinierungsbefugnis nichts daran ändern dürfe, daß die Lage der Südtiroler Minderheit für Italien eine Frage von nationalem Interesse bleiben müsse. Im Zusammenhang mit der von Ex-Außenminister Jankowitsch veröffentlichten Erklärung, ein neuer Schwerpunkt der Schutzmachtfunktion sei eine Minimierung der Auswirkungen der Koordinierungsbefugnis ergibt sich der Eindruck, daß seitens maßgeblicher Vertreter des österreichischen Staates die Bereitschaft besteht, sich grundsätzlich mit der Koordinierungsbefugnis abzufinden und es sohin nur noch um eine Formel geht, mit der man diese Tatsache den Südtirolern möglichst gut verkaufen kann.

In diesem Zusammenhang gewinnt auch ein Interview des Regionenministers Maccanico an Bedeutung, in welchem dieser erklärte, daß die Südtirol-Frage innerhalb Jahresfrist abgeschlossen werden könne, daß die Frage der Koordinierungsbefugnis durch das Verfassungsgerichtshofurteil vom Tisch sei und daß Österreich grundsätzlich in den letzten Noten aus Wien das Einverständnis zur Streitbeilegung angekündigt habe.

Darüber hinaus hat Maccanico betont, daß es Wien klar sei,

daß das italienische Einverständnis zu einem EG-Beitritt Österreichs von dem Abschluß der Südtirol-Frage abhängt.

Ebenfalls beachtenswert erscheint eine Pressemeldung, wonach Außenminister Mock im Anschluß an die Sitzung des Kontaktkomitees erklärt habe, daß die acht von der SVP in ihrer letzten Landesversammlung formulierten Forderungspunkte hinsichtlich der Frage einer österreichischen Streitbeilegungserklärung eine wesentliche Orientierungshilfe bilden würden.

Eine weitere wichtige Information war der Presse dahingehend zu entnehmen, daß der italienische Verfassungsgerichtshof in einem seiner letzten Erkenntnisse festgestellt habe, daß der mit einfachem Staatsgesetz in Kraft gesetzte Pariser Vertrag der italienischen Verfassung untergeordnet sei. Dies würde den Schluß zulassen, daß die vom Verfassungsgerichtshof als verfassungskonform festgestellte Koordinierungsbefugnis auch auf Gebiete angewendet werden könnte, die durch den Pariser Vertrag geregelt sind.

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Abgeordneten die nachstehende

A N F R A G E :

- 1) Wurden von maßgeblichen Vertretern Österreichs, unter anderem von Außenminister Dr. Alois Mock im Anschluß an die Tagung des Kontaktkomitees Nord-Südtirol gegenüber der Presse Erklärungen abgegeben, aus denen sich die Schlußfolgerung ergibt, Österreich habe sich mit der Bestätigung der Koordinierungsbefugnis durch den italienischen Verfassungsgerichtshof abgefunden und werde daher in diesem Zusammenhang keine weiteren Schritte ergreifen?
- 2) Stimmt es, daß Österreich in letzter Zeit in diplomatischen Noten gegenüber Italien das Einverständnis zur Streitbeilegungserklärung angekündigt hat?

- 3) Wurden von italienischer Seite her gegenüber dem österreichischen Außenamt irgendwelche Erklärungen dahingehend abgegeben, daß das italienische Einverständnis zu einem EG-Beitritt Österreichs von dem Abschluß der Südtirol-Frage abhängt?
- 4) Ist für Sie die Zustimmung der Südtiroler eine Bedingung für die Abgabe einer Streitbeilegungserklärung oder würden Sie diese notfalls auch gegen deren Willen abgeben?
- 5) Wie stehen Sie zu der vom italienischen Verfassungsgerichtshof festgestellten Koordinierungsbefugnis und zu ebenfalls ausgesprochenen Überordnung der italienischen Verfassung gegenüber dem Pariser Vertrag und was gedenken Sie in diesem Zusammenhang zu unternehmen?

Wien, den 13. Juni 1989